

Eheliche Hingabe und Zeugung

Von Klaus Demmer M. S. C., Oeventrop

Die gegenwärtige Ehenot stellt den Moraltheologen unausweichlich vor die Forderung, seine Positionen hinsichtlich der konkreten Gestaltung des ehelichen Lebens kritisch zu überprüfen. Dieser Revisionsprozeß muß nicht notwendig zu neuen Lösungen führen. Er muß aber zumindest den Boden für eine vertiefte Begründung traditioneller Aussagen bereiten, damit diese dem in Not geratenen Gewissen einsichtig, werthaft und annehmbar erscheinen. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit, Entwicklungen nicht abzuschneiden, sondern anzubahnen, insoweit sie sich aus der Tradition rechtfertigen lassen. Das bedeutet, daß ein Neudurchdenken sich nicht vordergründig mit der Auffindung kasuistischer Lösungen für Einzelfälle, die zudem meist noch Extremfälle darstellen, begnügen darf. Vielmehr verlangt der *Ansatzpunkt* der ehelichen Moral nach einer Durchleuchtung, so daß sich u. U. eine Änderung der Perspektive bzw. der Akzentsetzungen abzuzeichnen beginnt. In diesem sachlichen Zusammenhang steht in erster Linie das gegenseitige Verhältnis von ehelicher Hingabe und Zeugung in Frage, denn in ihm ist zumeist der Kernpunkt der bestehenden theoretischen wie praktischen Schwierigkeiten getroffen.

I

1. Die personalistische Deutung menschlicher Geschlechtlichkeit

Der Versuch, vor dem Hintergrund anstehender Probleme dieser Forderung zu entsprechen, fand bereits seinen Niederschlag in einer Reihe grundsätzlicher wie pastoraler Erwägungen, die der Mainzer Weihbischof *J. M. Reuss* unter dem Titel „Eheliche Hingabe und Zeugung“¹ vorgelegt hat. Der erwähnte Ansatz zeichnet sich durch seinen ganzheitlich-personalen Charakter aus. Der Autor bekennt sich zu einem bibel-theologischen Verständnis menschlicher Geschlechtlichkeit, das in der leib-geistigen Ganzheit der menschlichen Person gründet. Die

¹ J. M. Reuss, *Eheliche Hingabe und Zeugung*. Ein Diskussionsbeitrag zu einem differenzierten Problem: ThQschr 143 (1963) 454—476.

geschlechtliche Bestimmtheit durchwaltet die Person-Ganzheit in ihrer Gottebenbildlichkeit; integriert in die Person-Einheit, steht sie empfangend unter dem personalen Anruf Gottes und sich selbst auslegend gegenüber dem in der ehelichen Lebensgemeinschaft geliebten Du des anvertrauten Partners². Sie ist hingeordnet auf ganzmenschliche Gemeinschaft, aus der heraus die Aktuierung der Zeugungsfunktion erst seinsrecht und damit menschenwürdig wird³. Das biologisch-generische Element wird keinesfalls unterschlagen; es wird vom Personalen her umgriffen und bejaht.

Damit setzt sich J. M. Reuss von einer moraltheologischen Deutung der menschlichen Geschlechtlichkeit ab, die ihren Ansatzpunkt primär in den biologischen Strukturen sucht, die der Mensch mit der untermenschlichen Kreatur gemeinsam besitzt. Es wäre nach J. M. Reuss ungenügend und dem Wesen wie der Würde der Sexualstruktur des Menschen nicht entsprechend, wollte man die sittliche Norm für die Aktuierung der geschlechtlichen Anlage, die wesenhaft leibliches Ausdrucksfeld personal-liebender Begegnung, Selbsterschließung wie gegenseitiger ganzmenschlicher Ergänzung zweier Partner ist, einzig oder doch zumindest primär aus diesen biologischen Gegebenheiten und Aktabläufen herleiten, in dem Glauben, hier den geeigneten Ansatzpunkt für eine adäquate Normierung personalen geschlechtlichen Verhaltens zu besitzen⁴. Da die biologischen Funktionsabläufe nur einen Teilausschnitt aus der umfassenderen Person-Ganzheit darstellen, läßt sich aus diesen allein keine umfassende Norm erschließen⁵. Eine Teilwirklichkeit kann nur das Fundament für eine *Teil*-Normierung bieten; diese muß aus der umfassenderen Person-Wirklichkeit ihre Korrektur erfahren. Das bedeutet, und darin liegt das (wenn auch nicht unbedingt neue) Anliegen des Verfassers beschlossen, daß die Aktuierung menschlicher Geschlechtlichkeit darum noch nicht notwendig in Ordnung sein muß, weil sie im Sinne der biologischen Strukturen die Qualifizierung „naturgemäß“ verdient. Adäquate Norm geschlechtlichen Liebens ist die leib-geistige Ganzheit der Person; da aber personal verstandene Geschlechtlichkeit auf den sinnenfälligen Ausdruck zwischenmenschlicher Liebesgemeinschaft angelegt ist, so kann letztlich nur die unwiderruflich-ganzheitliche Hingabegemeinschaft der Gatten als die konstitutive Norm einer seinsrechten ehelichen Vereinigung angesehen werden. Geschlechtliches Tun ist dann als „naturgemäß“ zu bezeichnen, wenn es Ausdruck wie Vollzug dieser Gemeinschaft ist, bzw. wenn es in ihrem Dienst und der ihr gestellten Aufgaben, die wesentlich auch die Erziehungspflicht gegenüber dem gezeugten Kind miteinbeziehen, steht. Das

² Ders., ebd. 461 ff. Vgl. auch von 457 ff. an.

³ Ders., ebd. 462.

⁴ Ders., ebd. 456 f.

⁵ Ders., ebd. 456/7.

will sagen: Die Zeugungsaufgabe muß aus den Forderungen dieser Gemeinschaft heraus begriffen und erfüllt werden. Nur so kann der eheliche Akt seinen ihm immanenten Zielsinn erreichen: Inkarnation personaler, selbstvergessener Liebe zu sein⁶.

2. Die Problemstellung

Das zur Diskussion vorgelegte Problem liegt in einer doppelten Frage beschlossen: a) Welchen Stellenwert für eine moraltheologische Qualifizierung der ehelichen Einung nimmt die Zeugungsaufgabe im Rahmen der umfassenden personalen und interpersonalen Wirklichkeit menschlicher Geschlechtlichkeit ein? — b) Rechtfertigt die unumgängliche Notwendigkeit eines ehelichen Aktes die Inhibierung eines Funktionsablaufes, der zur biologischen Integrität geschlechtlicher Aktuierung gehört, wenn auf Grund verantwortlicher Liebe eine Frucht dieser Einung nicht verantwortet werden kann, wenn gleichzeitig aber die Erhaltung der ehelichen Liebe als unausweichlicher Voraussetzung für das Gelingen der Erzieheraufgabe anders nicht gesichert werden kann, und wenn letztlich nicht genügend unfruchtbare Tage feststellbar oder benutzbar sind? Kommt den biologischen Strukturen im Gesamt der ehelichen Liebesgemeinschaft eine absolute Geltung zu — oder nurmehr eine relative im Hinblick auf die absolut geltende Forderung des Ausdrucks wie der Erhaltung personaler Liebe? — Diese Vorfragen schaffen den Rahmen für den von *J. M. Reuss* wie auch von *L. Janssens*⁷ vertretenen Standpunkt, daß ein empfängnisverhindernder Eingriff dann als gerechtfertigt anzusehen ist, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind. Die konkrete Form der Behandlung weist *J. M. Reuss* der fachlichen Kompetenz des Arztes zu⁸: Der Theologe könne an die eheliche Vereinigung nur die formale Forderung stellen, daß ihrer personalen Würde kein Eintrag geschehe⁹.

⁶ Ders., ebd. 462; 465. Die Skizzierung dieser tragenden Gedanken des Artikels von *J. M. Reuss* kann von dessen eingehendem Studium nicht entbinden. — Vgl. hierzu auch *L. Janssens*, *Morale conjugale et progestogènes*: *EphThLov* 39 (1963) 787—826, zumal 819.

⁷ *J. M. Reuss*, a. a. O. 471 ff. — Vgl. *L. Janssens*, a. a. O. 820 und 824.

⁸ *J. M. Reuss*, a. a. O. 474 f., Anmerkung 8.

⁹ Ders., ebd. — Einem möglichen Mißverständnis dieser Aussage sucht *Alfons Auer*, *Eheliche Hingabe und Zeugung*. Zu einem Diskussionsbeitrag des Mainzer Weihbischofs *Dr. J. M. Reuss*: *ThPrQschr* 112 (1964) 131 zu wehren: „Natürlich will *J. M. Reuss* nicht sagen, daß in den Fällen, in denen Eltern den ihnen zugemessenen Anteil an der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geleistet zu haben glauben oder in denen wirklich ernste eugenische, gesundheitliche u. a. Gründe klar gegen die Erzeugung weiterer Nachkommenschaft sprechen, die Moraltheologie hinsichtlich der Entscheidung zwischen Medikamentation und Operation als den in Frage kommenden Auswegen . . . keine verbindlichen Aussagen mehr machen dürfe oder könne oder müsse. *J. M. Reuss* hat gewiß nur Fälle im Auge, in denen auch sehr gewissenhafte Ärzte zu sterilisieren pflegen (etwa nach mehrmaligem Kaiserschnitt oder bei

Dieser Position liegt folgende Grundeinstellung unter: Den biologischen Strukturen eignet nur eine bedingte Geltung im Hinblick auf den absoluten Geltungsanspruch der personalen Liebesgemeinschaft. Ihre theoretische Begründung erfolgt im wesentlichen aus zwei Quellen: a) Es wird hingewiesen auf die von vielen Moraltheologen erlaubte Organtransplantation, wenn diese um der Erfüllung eines drängenden Liebesgebotes willen geschieht¹⁰: Die menschliche Sexualstruktur nimmt aber, so wird betont, gegenüber den übrigen biologischen Funktionen keine Sonderstellung ein¹¹. In der Inhibierung der Ovarialfunktion geschieht jedoch ein Eingriff um eines höheren Wertes willen; damit ist diese grundsätzlich der in einer Organtransplantation gegebenen Situation gleichzustellen. — b) Es wird die Fragwürdigkeit der der klassischen Ehelehre unterliegenden metaphysischen Fundamente angeschnitten: Diese entstammen einer unvollkommenen biologischen Kenntnis und bedürfen schon aus diesem Grunde einer kritischen Infragestellung; zudem dürfen sie für ihre Geltung nicht den Anspruch einer Offenbarungswahrheit stellen¹². Es wird gerade in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nur sehr wenige eheliche Vereinigungen, aus der Intention der Natur, effektiv zu einer Zeugung führen können; auf Grund dessen könne darum auch nicht jede copula vom Zeugungszweck spezifiziert sein¹³. In dem legitimen Ausweg der Zeitwahl bestehe das Specificum gerade in der Empfängnisvermeidung, die auch von den Gatten positiv intendiert wird, andernfalls würden sie nicht zu diesem Mittel greifen. Die unter Anwendung der Zeitwahl vollzogene körperliche Vereinigung wird also nicht vom Zeugungszweck spezifiziert, sondern einzig von dem Erweis ehelicher, personaler Liebe, der immer möglich sei und darum, in der Form einer metaphysischen Aussage, jede konkrete copula spezifiziere¹⁴.

krankhaften Befunden der Zeugungsorgane, auch wenn die Sterilisation hier nicht eigentlich einen Heilungseffekt hat, sondern lediglich eine zeugungsunfähige copula ermöglicht) und in denen auch manche Moraltheologen sich große Zurückhaltung in der Beurteilung auferlegen.“

¹⁰ J. M. Reuss, a. a. O. 472. ¹¹ Ders., ebd. 473.

¹² Ders., ebd. 455: „Dieses Problem stellt sich, wenn die Normen sich nicht aus der Offenbarung ergeben und keine unfehlbare kirchliche Lehrentscheidung vorliegt. Dann muß der wissenschaftlich arbeitende Theologe unbedingt um eine Einsicht in die Begründung bemüht sein. Handelt es sich um ganz elementare Normen, die mit sehr einschneidenden Konsequenzen für die alltägliche Lebensgestaltung verbunden sind, dann müßte eine entsprechende Begründung auch denen einsichtig gemacht werden können, an die harte Forderungen gestellt werden. Das kann erforderlich machen, solche überkommenen theologischen Auffassungen neu zu durchdenken. Das gilt um so mehr, wenn solche nicht definierten überlieferten Meinungen, die weder als Offenbarungsgut nachgewiesen noch aus der Offenbarung zwingend abzuleiten sind, mit Voraussetzungen arbeiten, die neuen Erkenntnissen nicht mehr voll genügen. . . Für Eheleute und Priester stellt sich auch die Frage, wie alles, was als Norm aufgestellt wird, stichhaltig als Gottes Gebot erwiesen werden kann.“

¹³ Ders., ebd. 473. — Vgl. hierzu auch L. Janssens, a. a. O. 819.

¹⁴ J. M. Reuss, a. a. O. 473: „Nun steht aber deshalb, weil die Zeitwahl als er-

J. M. Reuss spricht in diesem Zusammenhang von empfängnisverhindernden Eingriffen im Hinblick auf eine noch zu vollziehende körperliche Einung; dadurch geschehe der personalen Liebeseinung in keiner Weise Eintrag. Die empfängnisverhindernde Behandlung — eben weil sie direkte Sterilisierung und nicht Empfängnisvermeidung wie die Zeitwahl ist — könne darum nur dann als ultima ratio gelten, wenn andere Auswege aus der Konfliktsituation nicht mehr offenstehen. L. Janssens hingegen spricht ausdrücklich von der hormonal bewirkten Ovulationshemmung. Er stellt diese mit der Zeitwahl grundsätzlich auf die gleiche Stufe. In der Zeitwahl, so verläuft seine Begründung, setzen die Gatten der effektiven Zeugung ein positives Hindernis im Rahmen der Dimension „Zeit“, ohne daß die natürliche Struktur des ehelichen Verkehrs angetastet wird. Diese Behinderung rechnet auf den vergeblichen Ablauf der Eireifungsfunktion und macht sich diesen zunutze¹⁵. Das gleiche gilt grundsätzlich für die hormonale Ovulationsinhibierung: Auch hier wird die natürliche Gestalt des Vollzugs nicht

laubter Ausweg aus dem Konflikt anerkannt und empfohlen wird, fest, daß das Zeugungsziel die copula nicht so einschneidend spezifiziert.“ — Ders., ebd. 469 f.: „Der Vollzug der copula an den periodisch unfruchtbaren und deshalb empfängnisfreien Tagen ist gerade deshalb der Ausweg aus dem Konflikt, weil diese copula nicht zur Zeugung führt. Daraus ergibt sich, daß das Specificum dieses Auswegs darin liegt, daß die copula keine Zeugung zur Folge haben kann. Deshalb wird die copula als Ausweg aus dem Konflikt gerade mit Rücksicht auf dieses Specificum intendiert. Also wird damit, daß der Ausweg intendiert wird, auch das Specificum mitintendiert. Es wäre deshalb eine Fiktion, zu sagen, der zeugungsfähige Akt würde als zeugungsunfähig nur zugelassen und nicht intendiert . . . Ebenso wäre es eine Fiktion, zu sagen, bei der Zeitwahl würde das Kind bedingt bejaht. Die Zeitwahl wird ja gerade praktiziert, um das Kind unbedingt auszuschließen.“ — Ders., ebd. 474: „Wenn die Unterlassung eines solchen Eingriffes die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Harmonie der Ehegatten untereinander bedeuten würde . . . dann wäre ein solcher Eingriff nicht nur erlaubt, sondern die Ehegatten würden sich bei seiner Unterlassung sogar aneinander und an den Kindern durch die Verweigerung einer gebotenen Liebespflicht verfehlen.“ — Vgl. L. Janssens, a. a. O. 819: „S'il est vrai que chaque acte conjugal ne peut pas être ordonné effectivement à la procréation, — car peu d'actes peuvent en fait être féconds, — on ne peut cependant pas oublier que tout acte conjugal a comme sens intrinsèque (*finis operis*) d'être, par sa réalité même (*per se*), expression et incarnation de l'amour conjugal.“

¹⁵ J. M. Reuss, a. a. O. 473: „Ein solcher Eingriff ist — wie bereits gesagt — zwar nicht wie die Zeitwahl eine nur empfängnisvermeidende, sondern eine empfängnisverhindernde menschliche Aktivität.“ — Ders., ebd. 474: „Zwar ist Zeitwahl zur Empfängnisvermeidung auch eine die Ganzheitlichkeit des Zielgefüges beeinträchtigende Aktivität. Aber sie ist kein Eingriff in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe. Wenn deshalb Zeitwahl der Ausweg aus der Konfliktsituation sein kann, so muß er beschränkt werden. Wenn aber die Zeitwahl als Ausweg nicht möglich ist, so ist der entsprechend schwerwiegende Grund gegeben, der einen Eingriff in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe im Hinblick auf eine zu vollziehende copula als einzigen Ausweg aus der Konfliktsituation rechtfertigt. Dabei ist mit allem Nachdruck zu betonen, daß nur solche Weisen des Eingreifens erlaubt sein können, die den ehelichen Geschlechtsverkehr nicht beeinträchtigen, insofern er leibgeistige oder leibhaft personale Vereinigung von Mann und Frau ist, die in der Liebe gründet und auf das Wachstum der Gemeinschaft durch die Liebe ausgerichtet ist.“ — Vgl. L. Janssens, a. a. O. 817 und 821 ff.

beeinträchtigt und der eheliche Verkehr auf eine Zeitspanne beschränkt, in der die Ovarialfunktion sistiert, die Natur zu einer Empfängnis also nicht bereit ist. Man könnte hier einwenden, daß eine solche Nichtbereitschaft ihre Ursache in einem positiven Eingriff besitze. Zu seiner Rechtfertigung weist L. Janssens jedoch darauf hin, daß hier nicht ein Eingriff im üblichen Sinn vorliege, sondern nur die Sistierung einer sonst vergeblich ablaufenden Funktion erfolge, indem das andernfalls unbefruchtet verlorengegangene Ei konserviert werde und dem weiblichen Organismus wichtige Aufbaustoffe erhalten blieben¹⁶. Wenn nun aber die Zeitwahl auch bei einer nicht-therapeutischen Indikation den legitimen Ausweg aus einer ehelichen Konfliktsituation darstellt, warum dann nicht die hormonale Behandlung, die im Grunde immer eine therapeutische oder doch zumindest eine hygienische Maßnahme darstellt? — Diesen Ausführungen liegt die, wenn auch nicht in gleicher Formulierung ausgesprochene, Überzeugung zugrunde, daß das Wesen der seinsrechten copula in der personalen Liebeseinigung beschlossen liegt¹⁷. Ihrer Sicherstellung kommt daher wesentlicher Forderungscharakter zu; der Integrität des biologischen Funktionsablaufes eignet nur ein akzidenteller Forderungscharakter. Darum darf das Akzidens geopfert werden, wenn anders das Wesen nicht zu erhalten ist.

II

1. Die Stellung der biologischen Sexualstruktur im Ganzen der Person-Einheit

a) *Natur und Person*

J. M. Reuss stellt die Forderung nach einem personal-ganzheitlichen Verständnis menschlicher Geschlechtlichkeit aus den Kategorien einer biblischen Anthropologie. Das bedeutet für ihn Lösung von biologischer Verarmung, die z. B. im Naturrechtsbegriff des Ulpian mitschwingt. *Alfons Auer* bemerkt hierzu mit Recht, daß eine Auseinandersetzung, die diesen Ansatz nicht beachtet, das Gewicht der Forderungen von J. M. Reuss gar nicht zu würdigen vermag¹⁸. Das theologische Gespräch um diese Frage muß demzufolge bemüht sein, das traditionelle Schuldenken in den aufgewiesenen Ansatzpunkt hinein zu transponieren. Es darf hier bereits hinzugefügt werden: Hinter diesem Anliegen, das speziell für den Rahmen des Geschlechtlichen ausgesprochen wird, steht die allgemeinere Forderung, die unmittelbare sittliche

¹⁶ L. Janssens, a. a. O. 822 ff. — Vgl. hierzu die in kurzen Zügen das Wesentliche bringende Darstellung der Positionen J. M. Reuss' und L. Janssens' durch L. M. Weber, *Zur Frage der Geburtenregelung: TheolGeg* 7 (1964) 125—133, zumal 128—131.

¹⁷ L. Janssens, a. a. O. 819. ¹⁸ Alfons Auer, a. a. O. 126.

Norm (*norma proxima et homogenea moralitatis*) nicht in der menschlichen Natur zu belassen, sondern in die menschliche Person hinein zu verlegen¹⁹. Das bedeutet für unseren Fragepunkt: Das Eingefügtsein der biologischen Sphäre in die Person-Einheit drängt auf eine wesentliche Unterscheidung von untermenschlicher und menschlicher Geschlechtlichkeit. Wie die Person ihre biologischen Strukturen transzendiert, so parallel auch die anzeigende Regel geschlechtlichen Tuns. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Anliegen nicht bereits in der klassischen Ehelehre berücksichtigt sind, zumindest unthematisch.

H. Mühlen weist, im Anschluß an J. B. Metz, darauf hin, daß scholastische Aussagen über den Menschen in ihrer Begrifflichkeit zwar weitgehend an der unterpersonalen Schöpfung orientiert sind, desungeachtet aber aus einem personalen Verstehenshorizont interpretiert werden müssen²⁰. Nicht dieser oftmals unausgesprochen bleibende Verstehenshorizont ist defizient, wohl aber die Begrifflichkeit, in der dieser in Erscheinung tritt²¹. Demgemäß kann die klassische *finis*-Lehre recht verstanden werden: Sie bedeutet zunächst nichts anderes als das Ergebnis einer Denkform, die am Generischen ansetzt und von hier zum Personalen fortschreitet. Es fragt sich nun, ob ein personaler Ansatz, wie er bereits gegeben ist, für die konkrete Fassung sittlicher Ansprüche eine materiale Änderung zu bringen vermag. Inwieweit kann die Person losgelöst von den ontischen Ordnungen verstanden werden? Wenn die Person die „*norma constitutiva moralitatis*“ darstellt, dann bilden die ontischen Ordnungen (und dazu gehören auch die biologischen) ein Analogon zur Person²²: Sie bilden eine Komplementärwirklichkeit zu dieser, als wesentlich zu ihr gehörend. Person in diesem umfassenden Sinn wird als eine geschichtete Wirklichkeit verstanden. Natur steht in Analogie zur Person; diese Unterscheidung setzt ein Übereinkommen beider voraus. In der Ordnung der menschlichen Wirklichkeit kann die Person nicht von der Natur abgehoben werden: Nur eine begriffliche Unterscheidung ist auf dem Grund der faktischen Einheit möglich. Überdies ist die Trennung beider eine spezifisch theologische Fragestellung, die sich in der Gotteslehre bzw. in der Christologie stellt²³. Im Rahmen der Analogie von Natur und Person wird letztere als erkennende Größe verstanden, die sich im Gegenüber zu den ontischen Ordnungen, d. h. auch zu ihrer Natur, selbst auslegt, indem sie erkennend, in der Hereinnahme empirischer Wirklichkeit, zu sich selbst

¹⁹ Vgl. hierzu J. Fuchs S. J., *Theologia Moralis Generalis I*, Editio altera (Romae 1963) 37/8.

²⁰ H. Mühlen, Das Vorverständnis von Person und die evangelisch-katholische Differenz. Zum Problem der theologischen Denkform: *Catholica* 18 (1964) 129.

²¹ Ders., ebd.

²² Vgl. Alfons Auer, a. a. O. 127.

²³ E. Coreth S. J., *Metaphysik* (Innsbruck—Wien—München 21964) 463. Vgl. für das Folgende: Ders., ebd. 426 ff.

kommt. Die ontischen Ordnungen stehen im Dienst der Personwerdung; sie sind auf ein Erkantwerden durch die Person hingeordnet, wie umgekehrt die Person in Hinordnung auf die Erkenntnis der Ordnungen steht. Als notwendige Bedingung also für den reflexiven Selbstvollzug der Person gehören diese Ordnungen zur Welt des Menschen. Sie sind nicht einfachhin empirische Wirklichkeit, sondern vom erkennenden Geist überformte Wirklichkeit. Man beachte gerade hier, daß nach biblischem Verständnis die Person-Wirklichkeit sich auf die Leiblichkeit ausdehnt²⁴. Das bedeutet in Zuspitzung auf die moralische Norm: Nicht die ontisch-empirischen Ordnungen in der übergreifenden Person-Einheit, an denen die Person sich selbst erkennt, sind primär maßgebend für deren sittliches Handeln. Vielmehr ist das im Akt der Selbstausslegung erworbene Verständnis dieser Ordnungen bzw. ihre Sinnggebung durch die Person als unmittelbare sittliche Norm anzusetzen. Damit soll folgendes betont sein: Die erkennend sich selbst vollziehende Person, die als Ansatzpunkt unseres Systematisierens folgerichtig festgehalten werden muß, steht in wesenhafter Relation zu den ontischen Ordnungen. Sie kann daher nur aus der im Akt des Erkennens geschaffenen Einheit mit diesen begriffen werden, wenn anders man einen rein formalen, inhaltlosen Personbegriff vermeiden will.

Diese allgemeinen Gedanken finden ihre konkreten Konsequenzen, wenn sie auf die Sexualmoral angewandt werden. Von J. M. Reuss wurde herausgestellt, daß die menschliche Geschlechtlichkeit in die Person-Ganzheit integriert ist, wie nun umgekehrt auch jede Aktuierung der Sexualstruktur vom Person-Ganzen erfaßt und getragen sein will. Das bedeutet, wenn mit dem vorher entwickelten Personbegriff Ernst gemacht wird, daß die personale Durchformung der eigenen Geschlechtlichkeit unter *grundsätzlicher* Wahrung der ontisch-biologischen Ordnungen geschehen muß, da diese wesentlich zum Person-Ganzen gehören, und nicht auf Kosten eines Eingriffs in diese²⁵. Die Zielgestalt ehelicher Liebe besteht in der ganzheitlichen Vereinigung, wobei unter Ganzheitlichkeit entsprechend dem Personbegriff die seelische wie die leibliche Seite gleichermaßen erfaßt ist; diese Zielgestalt ist für jede konkrete eheliche Vereinigung verpflichtend. Es besteht hier das vermeintliche Paradoxon, daß gerade die Beachtung der ontisch-biologischen Ordnungen zu einer Kultivierung der ehelichen Liebe dann zu führen imstande ist, wenn eine Zeugung nicht mehr verantwortbar erscheint, eine Zeitwahl aber nur schwer möglich ist und die Bedingungen

²⁴ H. Mühlen, a. a. O. 109.

²⁵ Vgl. hierzu J. B. Lotz S. J., Person und Ontologie: Schol 38 (1963) 346: „... ist die Person durch das Andere des Seins keineswegs sich selbst entfremdet, sondern gerade ganz sie selbst; und umgekehrt ist sie dadurch, daß sie ganz sie selbst ist, keineswegs in sich verschlossen, sondern gerade zum Sein als ihrem Anderen geöffnet.“ — Vgl. auch das später Gesagte über „Ganzheitlichkeit und Person“.

für einen Eingriff nicht gegeben sind. Denn die menschliche Geschlechtlichkeit ist nicht mit physischer Notwendigkeit auf ihre Aktuierung in der copula hingeorde­net, sondern gleichermaßen auf eine Enthaltung von ihr und ein eventuelles Verbleiben in der unvollkommenen Aktuierung. Gerade durch diese Plastizität unterscheidet sich die menschliche Sexualität von der des Tieres, die in ihren Ausdrucksmöglichkeiten eindeutig fixiert ist. Würde man ausschließlich an eine personale Durchformung der copula denken, nicht aber auch gleichzeitig an eine solche Weise der Durchformung, die die Enthaltung mitumgreift, dann bekäme man die personale Ausdrucksbreite der menschlichen Geschlechtlichkeit nicht voll in den Blick. Personale Durchformung ist dann gegeben, wenn beide Verwirklichungsformen gleichermaßen in der Gewalt der Person stehen und Ausdruck selbstvergessener, verantwortlicher Liebe sind²⁶. G. Teichtweier macht darauf aufmerksam, daß gerade solche Gatten, denen es gelungen ist, die Stunde der ehelichen Vereinigung in personaler Hingabe recht zu genießen, auch aufeinander warten und enthaltsam leben können. Sie bedürfen nicht der Häufigkeit des Aktes²⁷. Sieht man hingegen die Aufgabe der personalen Durchformung der eigenen Geschlechtlichkeit nur im Hinblick auf die copula, dann besteht leicht die Gefahr eines latenten Biologismus, den es aus dem personalen Ansatz heraus doch gerade zu vermeiden gilt. Die Spannung zwischen Natur und Person wird dann vorschnell zugunsten der Person gelöst, die aber in Abhebung von der ihr wesenhaften Bindung an die Natur spiritualisiert wird. Gerade das Aushalten der Spannung in der Wahrung der ontisch-biologischen Ordnung führt zu einer Integrierung der Geschlechtlichkeit in die Person-Ganzheit; in der vorschnellen Lösung wird die Person einer echten Reifungsmöglichkeit beraubt. — Als Folgerung aus dem bisher Gesagten kann zunächst festgehalten werden: Die grundsätzliche Beachtung der ontisch-biologischen Ordnungen wahrt die personale und damit seinsrechte Gestaltung der ehelichen Beziehungen; sie führt nicht zu einer Verarmung des personalen Elementes. Dabei wird die Schwierigkeit für die konkrete Führung des ehelichen Lebens keineswegs verkannt.

Exkurs: Die Notwendigkeit der ehelichen Vereinigung. In den Begründungen der genannten Autoren klingt des öfteren das Wort von der unumgänglichen Notwendigkeit der ehelichen Vereinigung zur Erhaltung der Ehe- und Familiengemeinschaft an. Welche Art von Notwendigkeit ist damit gemeint? Da es sich um die freie Gestaltung eines

²⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch M. Zalba S. J., *De regulatione prolis generandae et de usu compositorum progestationalium: PerMorCanLiturg* 53 (1964) 246.

²⁷ G. Teichtweier, *Das ständige Anliegen der beglückten und verantwortungsbewußten Ehe. Moraltheologische und pastorale Überlegungen: ThPrQschr* 112 (1964) 112.

interpersonalen Verhältnisses handelt, kann nur das Verständnis einer moralischen Notwendigkeit unterstellt werden. Hier bleibt die Frage offen, wie das Zuordnungsverhältnis zwischen dem Eingriff in einen biologischen Funktionsablauf und der moralischen Notwendigkeit einer solchermaßen defekten ehelichen Vereinigung zu bestimmen ist. Genauer formuliert: Rechtfertigt die moralische Notwendigkeit einer copula einen Eingriff in eine relativ eigenständige Körperfunktion mit dem Ziel der Beseitigung dieses Notstandes *über* die durch den Eingriff ihrer zeugenden Kraft beraubte copula, wenn — wie der Terminus „moralische Notwendigkeit“ bereits andeutet — die zuhandenen Überwindungsmöglichkeiten so breit gestreut sind, daß sie auf einen ganz bestimmten Akt nicht angewiesen sind? Hier wird die Frage nach der Angemessenheit des Mittels gestellt. Moralische Notwendigkeit weist auf die Person als den Aussagegegenstand hin. Diese hat aber die ganze Breite der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Überwindung des augenblicklichen Notstandes für sich. Nur wenn die physische Notwendigkeit einer copula unterstellt würde, gäbe es keinen anderen Ausweg als diese selbst; bei einer solcherart physischen Notwendigkeit wäre auch ein physiologischer Eingriff als angemessen zu bezeichnen. Dann aber beginge man eine Verfälschung des Wesens menschlicher Geschlechtlichkeit, deren Überwindung sich die genannten Autoren gerade zum Ziel gesetzt haben, nämlich ihre Deutung aus physikalischen Kategorien. Hier soll nur das eine festgehalten werden: Die Person in der unbegrenzten Vielfalt ihrer freien Entscheidungsmöglichkeiten ist immer als die umfassendere Wirklichkeit gegenüber ihren verschiedenen Schichten und den ihnen je zugeordneten Ausdrucksmöglichkeiten anzusetzen. Eine moraltheologische Beurteilung hat das zu beachten.

Die Organtransplantation. Zur Rechtfertigung der Empfängnisverhinderung wird auf die gewandelte Anschauung der Moraltheologen in der Frage der Organverpflanzung verwiesen²⁸. Aus dem zustimmenden Urteil vieler Autoren wurden die eingangs erwähnten Folgerungen für die Geltung biologischer Strukturen gezogen²⁹. Dieser Verweis will aber nicht voll überzeugen, da er dem Tatbestand nicht adäquat gerecht wird. In dem Fall nämlich, in dem eine Organverpflanzung geboten erscheint, liegt zunächst ein physiologisch-biologischer Notstand vor, dann erst ein ganzmenschlicher. Das *hic et nunc* drängende Liebesgebot ist, damit es überhaupt wirksam werde, an ein bestimmtes Mittel der physiologischen Ordnung gebunden. In unserem Fall liegt aber primär ein moralischer Notstand vor. Diesem Notstand unter-

²⁸ W. van der Marck O. P., *Vruchtbaarheidsregeling, poging tot antwoord op een nog open vraag*: TTh 3 (1963) 397 ff.

²⁹ J. M. Reuss, a. a. O. 472.

steht ein moralisches, nicht ein physisches Ganzes: die personal-ganzheitliche Gemeinschaft der Gatten. Die Behebung dieses Notstandes verweist zwar — das gilt für den Normalfall — auf die eheliche Vereinigung als das nächstliegende und am wenigsten riskierte Mittel zu seiner Meisterung, ist aber nicht an diese mit physischer oder metaphysischer Notwendigkeit gebunden. Die Vernünftigkeit der Verfügung über den eigenen Organismus ist hier nicht gewahrt, da *grundsätzlich* der Ausweg einer Enthaltung noch offensteht. Dies darf gesagt werden gegenüber der von J. M. Reuss vertretenen Meinung, als ob die Moraltheologen hinsichtlich der Antastbarkeit oder Unantastbarkeit biologischer Aktabläufe zwischen der Sexualstruktur und den übrigen Funktionen einen Unterschied statuierten³⁰.

Die sittliche Beurteilung eines solchen Eingriffs richtet sich auch nach der spezifischen Eigenart seiner Notwendigkeit. Ein Eingriff in eine Körperfunktion ist dann als erlaubt anzusehen, wenn er vernünftig ist, d. h., wenn anders das Wohl einer Person-Ganzheit nicht sichergestellt werden kann. Das gilt gleichermaßen für die Sexualfunktion wie für die übrigen Funktionen, und zwar unter Gegebensein eines Eigen- wie Fremdnotstandes. In unserem Fall ist aber ein sittlicher Notstand gegeben; seine vernünftige Überwindung kann darum keine Zuflucht zu einem körperlichen Eingriff nehmen, wenn grundsätzlich ein anderes, ohne Zweifel nur unter größeren sittlichen Anstrengungen realisierbares Mittel zur Verfügung steht.

Weiterhin erscheint eine Organtransplantation nur dann gestattet, wenn die Ausgangshandlung in einer quantitativen Organ- oder Funktionsminderung besteht und wenn gleichzeitig dem Nächsten auf dieser Ebene anders nicht geholfen werden kann³¹. Hier aber handelt es sich zunächst um einen Eingriff qualitativer Art in eine relativ eigenständige Funktion; und dem Nächsten kann auf der Ebene personaler ehelicher Liebe auch auf andere Weise geholfen werden; denn es ist a priori nicht auszumachen, ob die eheliche Vereinigung oder der gemeinsam beschlossene Verzicht auf sie zu einer intensiveren personalen Einung der Gatten führt³².

³⁰ Ders., ebd. 473.

³¹ Der Gedanke der quantitativen Veränderung unter Wahrung der qualitativen Einheit des Funktionsganzen bei J. F. Groner O. P., *Die Organverpflanzung beim Menschen in moralischer Sicht: Der Mensch unter Gottes Anruf und Ordnung* (Festgabe für Theodor Müncker) (Düsseldorf 1958) 194—200, zumal 199. — Vgl. hierzu auch P. Palazzini, *De medicorum officii: Casus Conscientiae IV.*, *De praecipuis professionibus* (Romae 1961) 18 ff.

³² Der Verweis auf die Sinnggebung des Spenders vermag nicht zu überzeugen: Da menschliches Handeln an Zeit und Raum gebunden ist, fließt die äußere Vollzugshandlung in ihrer objektiven Struktur als wesentlich normierend in die Moralität der Gesamthandlung ein. Vgl. dazu W. v. d. Marck O. P., a. a. O. 397 ff.

b) *Natur und biologische Erkenntnisse*

Mit den bisherigen Ausführungen ist ein zweiter Problemkreis angerührt, dessen theoretische Grundlagen bereits in allgemeiner Formulierung dargestellt wurden. J. M. Reuss führt in die Diskussion die Überlegung ein, daß nicht jede konkrete copula vom Zeugungszweck so einschneidend spezifiziert sei, daß menschliche Aktivität unter keinen Umständen etwas unternehmen dürfe, um den Vollzug einer copula zu ermöglichen, die effektiv nicht zu einer Zeugung führt³³. Zur näheren Begründung wird ausgeführt, wie einleitend bereits angedeutet, daß in der Zeitwahl das Specificum, nämlich die Unfruchtbarkeit, von beiden Gatten positiv intendiert wird. Man könne die sittliche Unbedenklichkeit der Zeitwahl nicht mit der bei den Gatten vorhandenen Haltung bedingter Annahme einer Zeugung rechtfertigen. Die Intention der Gatten richte sich eindeutig auf den positiven Ausschluß einer Zeugung unter gleichzeitigem Willen zur copula. Das bedeutet: Man darf der menschlichen Geschlechtlichkeit keine solcherart wesenhafte Hinordnung auf Zeugung zuweisen, die jede konkrete Aktuierung spezifiziert. Wenn man sich dazu versteht, kann der von der Kirche anerkannte Ausweg der Zeitwahl nicht mehr als legitim anerkannt werden. Zugrunde liegt die biologische Erkenntnis — von J. M. Reuss nur andeutungsweise berührt³⁴ —, daß nur in den wenigsten Fällen eine eheliche Vereinigung effektiv zu einer Zeugung führen kann; die aristotelische Zeugungstheorie, nach der jeder Geschlechtsakt Zeugungsakt ist, kann nicht mehr aufrechterhalten werden³⁵. Das bedeutet: Eine eheliche Vereinigung kann auch dann sinnvoll sein, wenn die konkrete Ausrichtung auf Zeugung faktisch fehlt, wenn sie aber im Dienst an der ehelichen Liebesgemeinschaft steht und wenn die Gesamtausrichtung der Partner auf die eheliche Fruchtbarkeit gewahrt bleibt. Diese Gedanken werden in einer ungezeichneten (*J. D.*) Arbeit thematisch aufgegriffen und ausgebaut³⁶: Nicht der einzelne Akt sei als auf Zeugung ausgerichtet anzusehen, sondern das Ganze der Ehe-Institution. Im Rahmen dieses Ganzen genüge es, daß der einzelne Akt nur im mittelbaren, indirekten Dienst am Zeugungsauftrag der Ehe als Institution stehe, wenn er nur direkt und unmittelbar auf die personale Vervollkommnung der Gatten ausgerichtet sei. Die Begründung geschieht aus der biologischen Erkenntnis, daß die Natur selbst die Fruchtbarkeit vom einzelnen Akt ablöse; wenn aber die Natur das tue, dann sei nicht einzusehen, warum nicht auch der Mensch in verantwortlicher Entscheidung ein Gleiches tun dürfe, da die Natur-

³³ J. M. Reuss, a. a. O. 473.

³⁴ Ders., ebd. 456. — Vgl. L. Janssens, a. a. O. 819.

³⁵ Vgl. hierzu auch W. Schöllgen, Heilung, Hilfe und Versuchung (Was Theologen zu der Anti-Baby-Pille sagen): Rheinischer Merkur Nr. 27 (3. Juli 1964) 8.

³⁶ J. D., Zur Frage der Geburtenregelung: TheolGeg 7 (1964) 71—79.

vorgänge nicht nur in das Bewußtsein, sondern zugleich in das Verantwortungsbewußtsein des Menschen gestellt seien³⁷. Weiterhin dürfe man den *finis operis* der menschlichen Sexualstruktur nicht vom Akt der copula in seiner Vereinzelnung, sondern nur vom Ganzen der *inclinatio naturalis ad copulam* her bestimmen wollen. Auf Grund des Antriebsüberschusses und der Daueraktualität der menschlichen Geschlechtlichkeit im Unterschied zur tierischen sei eine solche *inclinatio naturalis* auch dann gegeben, wenn eine Zeugung physiologisch unmöglich sei: Aus einer biologischen Unmöglichkeit könne aber kein *finis operis* hergeleitet werden³⁸. Auch hier also ein ganzheitlicher Entwurf, im Unterschied zu J. M. Reuss aber aus dem *Gesamt* der *Institution*. Seine Zusammenfassung würde so lauten: Die konkrete Ausrichtung des Einzelaktes auf das Zeugungsziel ist zur Wahrung des Gesamtsinnes der ehelichen Gemeinschaft als Zeugungsinstitution keinesfalls erforderlich; diese Ausrichtung muß nur zu gegebener Zeit als Ausfluß der Gesamttendenz der Gatten realisiert werden. — Eine ähnliche Tendenz zeichnet sich auch bei L. Janssens ab³⁹. Er bestimmt das objektive Sinnziel der ehelichen Vereinigung in der Zweiheit von „Ausdruck/Verleiblichung personaler Liebe *und* Zeugungsakt“⁴⁰. Aber die bereits in den vorigen Lösungen maßgeblichen biologischen Daten kommen auch hier zur Sprache: Jeder eheliche Akt *kann* und *muß* demgemäß Verleiblichung personaler Liebe sein; hinsichtlich der Zeugungsfunktion fragt es sich jedoch, ob jeder Akt — weil nur wenige Vereinigungen im Gesamt der Lebensgemeinschaft zu einer Zeugung führen —, dessen biologische Integrität nicht gewahrt ist, darum bereits notwendig gegen den Zeugungsauftrag verstoße. Die Korrumpierung der natürlichen Struktur des ehelichen Aktes verstößt aber immer gegen den Liebesauftrag, weil sie eine *restrictio amoris* darstellt: ein Argument, das den Gatten leicht einleuchte⁴¹. Das gleiche muß nicht notwendig von der hormonalen Behandlung gelten, die die natürliche Struktur des Aktes unversehrt beläßt.

Zusammenfassung: In den geschilderten Lösungen schwingt als das Grundanliegen (wenn auch in graduell unterschiedlicher Ausprägung) mit, daß die wesentliche, metaphysische und darum für jeden Einzelakt geltende moralische Spezifizierung nicht aus biologisch-empirischen Gegebenheiten erfolgen kann, sondern aus den metaphysischen Größen „Person“, „personale Gemeinschaft“, „Institution“.

³⁷ Ders., ebd. 73.

³⁸ Ders., ebd. 79.

³⁹ L. Janssens, a. a. O. 819.

⁴⁰ Ders., ebd. 813: „Le sens objectif du rapprochement sexuel est donc d'être *et* expression de l'amour conjugal *et* acte procréateur. Ces deux aspects doivent entrer en ligne de compte pour aboutir à une conception adéquate de la chasteté.“

⁴¹ Ders., ebd. 819.

c) *Biologische und metabiologische Ordnung:
ihr rechtes Zueinander*

Aus einer solchen Sicht ergeben sich Schwierigkeiten. Die erste liegt bereits darin, daß auch hier empirisch-biologische Daten entscheidend für eine sittliche Normierung sind: Das empirische Faktum, daß nicht jede konkrete copula zu einer Zeugung führt, wird zum entscheidenden Ausgangspunkt für die Aufstellung einer sittlichen Norm erwählt. Dazu bedarf es zunächst folgender grundsätzlicher Feststellung: Eine empirische Wirklichkeit als solche kann niemals sittliche Norm sein; und das ist sie weder in der klassischen Ehemoral noch in den angezeigten Lösungen. Sittliche Norm ist in jedem Fall das Verständnis dieser Wirklichkeit und ihre Sinnggebung durch den Menschen. Diese ist eine metaphysische Wirklichkeit, deren Konstituentien auch empirisch-physische Wirklichkeiten bilden und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Grenzen dieser Bedeutung wären noch herauszustellen. Die Tatsache, daß die Häufigkeit der körperlichen Vereinigung bzw. der Vereinigungsmöglichkeit nicht mit der Häufigkeit der faktischen Empfängnis bzw. Empfängnismöglichkeit korrespondiert — das dürfte auch den klassischen Autoren bekannt gewesen sein —, ist noch nicht entscheidend für die Aufstellung konkreter Imperative. Eine Wesensaussage über die menschliche Geschlechtlichkeit ist damit noch nicht gemacht: Nur eine solche kann Grundlage für eine konkrete sittliche Forderung sein⁴². Eine solchermaßen geforderte Wesensbestimmung der menschlichen Geschlechtlichkeit darf aber nicht nur eine biologische Ausschnittwirklichkeit umfassen, sie muß auch die Sinnggebung durch die sich selbsterkennende und auslegende Person umgreifen. Diese geht aber nicht vom Einzelakt der copula aus, sie hat vielmehr die Sexualstruktur in ihrer Totalität im Auge; das bedeutet auch: ihre Verpflichtetheit gegenüber dem Person-Ganzen. Man wird der Sexualstruktur in ihrer Ganzheit eine wesentliche Hinordnung auf Zeugung zugestehen müssen. Die eheliche Vereinigung bildet nur einen Ausschnitt aus dieser Ganzheit; sie ist — abgesehen von der künstlichen Befruchtung — *conditio sine qua non* und *causa inadaequata* der Zeugung; *causa adaequata* hingegen der Naturprozeß in seiner Ganzheit⁴³. Innerhalb dieses Gesamtsinnzusammenhanges auf Zeugung ist die eheliche Vereinigung selbst auf eine solche hin offen. Mehr kann von ihr im Rahmen einer Wesenserkenntnis nicht ausgesagt werden. Wenn auch nicht jede copula Zeugungsakt ist, so ist dies kein durchschlagendes Argument gegen eine wesentliche Hinordnung der Sexualanlage in ihrer Ganzheit auf Zeugung. Vielleicht unterstellen die vorgetragenen Lösungen der traditionellen Ehelehre zu sehr, als ob sie von der copula

⁴² Vgl. J. de Vries S. J., Gedanken zur ethischen Erkenntnis: Schol 39 (1964) 54/5.

⁴³ J. Fuchs S. J., Biologie und Ehemoral: Greg 43 (1962) 239.

als einer *causa adaequata* der Zeugung ausginge und zu sehr einer überholten Zeugungstheorie verpflichtet sei.

Da nun der gesamte Naturprozeß auf Zeugung ausgerichtet ist, als metaphysische Aussage gemeint, so muß die einzelne *copula* hierfür nicht positiv Sorge tragen. Als *actus humanus* muß sie nur aus dem Verständnis der Gesamtstruktur vollzogen werden, d. h., sie muß den Gesamtsinn, soweit er in ihrer Verfügung steht, zu wahren suchen. Darum erscheint es mißverständlich zu sagen (und zwar von der klassischen Ehelehre), daß jede konkrete *copula* durch den Zeugungszweck spezifiziert sei, und sich auf Grund der biologischen Kenntnisse von einer solchen Lehre abzusetzen. Es wäre deshalb vielleicht angebrachter, von der Spezifizierung einer jeden *copula* durch den Gesamtsinn der Sexualanlage zu sprechen. Wenn man diesen als den Ausdruck personaler Liebe in der gleichzeitigen Offenheit auf Zeugung definiert, bleibt zu beachten, daß hierbei der Genitalcharakter (Offenheit auf Zeugung) das spezifizierende Element darstellt, der Ausdruck personaler Liebe das generische Element. Eine doppelte Spezifikation gibt es so nicht⁴⁴. Die sittliche Forderung kann dann nicht heißen: Besorgung der Zeugung, sondern Respektierung, und zwar grundsätzliche, der Gesamtstruktur. Das gilt für jede konkrete *copula*. Daraus ergibt sich weiter, in noch konkreterer Zuschneidung auf unsere Fragestellung: Der Ausdruck personaler Liebe als das *Genericum* ist in jeder *copula* auf Grund ihrer Eigenart als *actus humanus* möglich und darum auch verpflichtend; das *Specificum* in der Form einer Respektierung des Genitalcharakters ist ebenfalls immer möglich und darum grundsätzlich auch immer verpflichtend, wiederum, weil die *copula* ein *actus humanus* ist, ein in Freiheit und unter Verständnis der Gesamtstruktur vollzogener Akt. Den Angelpunkt unserer Überlegungen bildet also der Charakter des *actus humanus*, der der *copula* zugeschrieben wird. Von ihr wird verlangt, daß sie sich bewußt in den metaphysischen Sinnzusammenhang des Gesamtprozesses einfügt aus dem Wissen, daß auch die biologischen Funktionsabläufe wesentlich zum Ganzen der Person gehören. Hierbei soll nun betont werden, daß in der grundsätzlichen Respektierung der biologischen Aktabläufe am ehesten der Liebessinn der *copula* gewahrt bleibt. Denn Liebe ist immer eine Form der Selbsttranszendierung: Diese geschieht entweder in verantwortlicher Zeugung oder in der Enthaltung von der ehelichen Vereinigung, wenn eine Zeugung nicht verantwortbar erscheint.

1. Zu *J. M. Reuss*: Gegenüber der Argumentation von *J. M. Reuss* aus dem legitimen Ausweg der Zeitwahl bliebe festzuhalten: Wenn die Natur, d. h. hier die weibliche Sexualstruktur, bestimmte Zeiten

⁴⁴ Vgl. hierzu *L. M. Weber*, *Mysterium Magnum*. Zur innerkirchlichen Diskussion um Ehe, Geschlecht und Jungfräulichkeit (Freiburg 1963) 46.

der Sterilität vorsieht, dann sind auch diese auf eine Ermöglichung der Empfängnis hingeordnet, und zwar gilt das für beide Zyklus-hälften. Die Vereinigung der Gatten zu diesen Zeiten, die aus dem Verständnis der Ordnungen heraus geschieht, bleibt in metaphysischer Aussage offen auf Zeugung, auch wenn durch die positive Intention der Gatten eine Frucht der Einung gerade ausgeschlossen werden soll. Denn hier geschieht nur die Angleichung menschlichen Tuns an die Intention der Natur, die die physiologisch mögliche copula steril sein lassen will. Der *finis operantis* der Gatten gleicht sich dem *finis operis* des biologischen Gesamtprozesses an. Nicht eigentlich der Mensch setzt der Zeugung ein positives Hindernis, die Natur selbst tut es. Die unter Anwendung der Zeitwahl vollzogene copula ist aus der Sicht biologischer Kategorien einer Zeugung verschlossen; aus der Sicht metaphysischer Kategorien ist sie auf Zeugung hin offen, denn die Finalität eines Naturstrebens ist so weit in die menschliche Verantwortung gestellt, als es sein eigenes Sein vollzieht und die ihm eigene Identität einholt, auch wenn faktisch ein Teilziel nicht erreicht wird⁴⁵. In der Empfängnisverhinderung, auch im Hinblick auf eine zu vollziehende copula, bleibt dieser Zeugungssinn nicht gewahrt; auch wenn der Vollzug der ehelichen Vereinigung nicht angetastet wird, so gilt ein gleiches nicht von der Gesamtstruktur, denn die ungeschmälerte Selbstverwirklichung, jenseits aller Verzweckung, ist hier nicht gegeben. Diese metaphysische Ganzheitlichkeit des Selbstvollzuges eines Naturstrebens aber ist Grundlage für eine sittliche Normierung.

2. *Zu J. D.*: In seinem Beitrag werden die gleichen biologischen Daten zum Ausgangspunkt der Argumentation erwählt: Die Natur selbst löse die Fruchtbarkeit vom einzelnen Akt ab. Es erhebt sich hier die gleiche Frage wie im Vorigen, ob eine solche Sprechweise einer metaphysischen Betrachtungsweise standhält oder ob sie nicht vielmehr auf der Ebene einer rein empirischen Feststellung verbleibt. J. D. spricht von einer grundsätzlichen Hinordnung der Ehe-Institution auf Zeugung: Dies scheint zunächst im Sinn einer Offenheit auf Zeugung gemeint zu sein, nicht einer positiven Besorgung der Zeugung, andernfalls wäre nicht einzusehen, inwiefern sterile Partner eine gültige Ehe schließen könnten. Dies ist weiterhin im Sinn und Wert einer metaphysischen Aussage gemeint: Das bedeutet für den einzelnen Akt im Rahmen eines so verstandenen Ganzen, daß er gleichermaßen die Offenheit auf Zeugung in der Respektierung des ungeschmälerten Naturstrebens zum Ausdruck bringt. Für das Ganze wie für den Teil können nicht unterschiedliche metaphysische Aussagen gelten, zumal in diesem Fall das Ganze der Institution dem Einzelakt seinsmäßig nachgeordnet ist:

⁴⁵ Vgl. E. Coreth S. J., a. a. O. 258.

Vom Institutionsganzen kann nicht mehr ausgesagt werden als vom einzelnen Akt⁴⁶. Daraus folgt: Entweder ist das Ganze der Institution auf Zeugung hin offen, und dann gilt diese Aussage für jeden einzelnen Akt dieses Ganzen, oder das Ganze ist nicht auf Zeugung hin offen, und dann wird die kirchliche Rechtsprechung zweifelhaft, wenn sie Ehen propter exclusionem boni prolis für ungültig erklärt. — Die von J. D. vorgelegte Auffassung vermeidet es, den einzelnen ehelichen Akt isoliert zu betrachten; sie tut dies vielmehr aus dem Gesamt der physiologischen und institutionellen Gegebenheiten. Die klassische Ehelehre vermeidet es aber gleichermaßen, den ehelichen Akt in seiner Vereinzelung zu sehen; sie beurteilt ihn aus dem Gesamt seiner metaphysischen Hinordnung auf Zeugung. Wenn nun ein positiver Eingriff in die biologischen Strukturen zugelassen wird, dann entwertet man diese für den Rahmen der Ehe-Institution zu einem Akzidens. Nun stellt sich umgekehrt die *Frage*: Wie können aus einem Akzidens grundsätzliche Aussagen über die Ehe-Institution hergeleitet werden? Aus der empirischen Tatsache, daß im Zusammenhang der geschlechtlichen Beziehungen Zeugung vorkommt, läßt sich keine grundsätzliche Ausrichtung und Aufgabe der Ehe ableiten. Wenn aber eine metaphysische Hinordnung angenommen wird, dann gilt sie für jeden Akt, es sei denn, man verliesse den Boden der traditionellen Aussagen über das Verhältnis von Wesensordnung zu ihrer konkreten Aktuierung.

3. Zu L. Janssens: Auf dem Grund seiner Anschauung, daß die Inhibierung der Ovarialfunktion konservierenden Charakter aufweise und letztlich im Dienst der Gesundheit der betreffenden Frau stehe⁴⁷, stellt sich die medizinische Vorfrage, ob der Sistierung nicht doch der Charakter eines Eingriffes zukommt. Von ärztlicher Seite wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der hormonalen Behandlung um einen radikalen Eingriff in die physiologischen Abläufe handelt⁴⁸. Doch ungeachtet der vom Fachmediziner zu leistenden Antwort bleiben metaphysische Bedenken. Diese richten sich auf die Gleichstellung von Zeitwahl und Inhibierung der Ovarialfunktion. Es ist zwar zuzugeben, daß in beiden „Methoden“ der eheliche Akt in seiner natürlichen Struktur unangetastet bleibt, wenn man den Blick auf die species externa des Aktes einengt. Wenn man den ehelichen Akt jedoch als menschlichen Ausdruck des gesamten, auf Zeugung hin offenen Naturprozesses sieht, dann ist auch der einzelne Akt unter der hormonalen Behandlung in seiner natürlichen Struktur angetastet: Die wesentliche Relation des opus personae zum opus naturae kommt nicht zum Tragen.

⁴⁶ Es bleibt zu beachten, daß von einem moralischen Ganzen die Rede ist und nicht von einem physischen.

⁴⁷ L. Janssens, a. a. O. 822 ff.

⁴⁸ Vgl. hierzu das Interview mit Prof. H. Kirchhoff: Spiegel (26. Februar 1964) 80.

In der Beachtung aber dieser Relation wird der ungeschmälerte Seinsvollzug gewahrt, auch wenn Teilziele, wie hier die Zeugung, nicht immer erreicht werden. In der Meinung L. Janssens' scheint hingegen das Wesen des ehelichen Aktes mit der ungeschmälerten Leistung des *opus personae* abgeschlossen zu sein, auch wenn das in dieser Formulierung nicht ausgesprochen wird, und zum *opus naturae* nur eine akzidentelle Relation zu bestehen. Wenn man sich die Meinung L. Janssens' zu eigen macht, denkt man vornehmlich aus biologischen Kategorien; man beurteilt den einzelnen ehelichen Akt unter dem Aspekt der Besorgung einer Zeugung. Da aber nicht jede *copula* effektiv Zeugungsakt sein kann, darf man sie auch nicht als vom Zeugungszweck spezifiziert ansehen: Zeugung ist dann nur ein Akzidens. Dann ist auch nicht einzusehen, warum ein Unterschied zwischen Zeitwahl und hormonaler Behandlung aufgestellt werden sollte: beide Male wird einer effektiven Zeugung ein positives Hindernis gesetzt. Wenn man hingegen vom Gesamtprozeß ausgeht, wie das die klassische Ehelehre tut, dann ist die Zeitwahl, gemäß der Intention dieses Gesamtprozesses, eine Empfängnisvermeidung, die hormonale Behandlung hingegen eine Empfängnisverhinderung, da sie ungeachtet der Bereitschaft oder Nicht-Bereitschaft der weiblichen Sexualstruktur für eine Empfängnis geschieht. Die grundsätzliche Offenheit auf Zeugung ist hier nicht mehr gegeben. Man denkt in diesem Fall nicht vornehmlich aus der rein biologischen Finalität, sondern aus der metaphysischen Finalität: Das letzte, nicht verfehlbare Ziel besteht in der Einholung des eigenen Seins⁴⁹. — Man beachte: Bei diesen Erwägungen ist die Intention des einzelnen noch in keiner Weise berücksichtigt. Es erscheint als selbstverständlich, daß eine Zeitwahl, die aus egoistischer Motivierung geübt wird, als dem Auftrag der Ehe und der Eigenart selbstvergessener Liebe zuwider anzusehen ist, obwohl die biologischen Strukturen voll respektiert werden.

2. Das Problem der direkten Sterilisierung

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage nach dem genuinen Verständnis der Lehre Pius' XII. über die direkte Sterilisierung, die er, zumal mit Rücksicht auf die Anwendung pharmazeutischer Mittel, noch kurz vor seinem Tode entwickelt hat⁵⁰. Eine Interpretation der päpstlichen Aussagen muß selbstverständlich unter Beachtung der theoretischen Grundlagen erfolgen, aus denen heraus Verständnis wie Ver-

⁴⁹ Vgl. E. Coreth S. J., a. a. O. 254/5.

⁵⁰ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des 7. Internationalen Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Hämatologie, 12. September 1958: AAS 50 (1958) 732—740. Vgl. Utz-Groner, Soziale Summe Pius' XII., III nn. 5446 ff., zumal nn. 5450—5454.

urteilung der direkten Sterilisierung erfließen. Die Verlautbarungen des Papstes haben eine bestimmte Ansicht über das wesentliche Zueinander von *opus naturae* und *opus personae* zur Voraussetzung. Nicht jede *copula* ist vom Zeugungszweck im Sinne einer Zeugungsbesorgung spezifiziert, denn dann dürfte der Papst nicht die Zeitwahl als legitimen Ausweg offenlassen: Wenn eine konkrete eheliche Vereinigung faktisch keine Zeugung bewirken kann, liegt nicht schon unbedingt eine direkte Sterilisierung vor⁵¹. Damit ist natürlich nichts Neues ausgesprochen. Aber es erhebt sich nun die Frage nach dem untergelegten Naturbegriff. Pius XII. meint in diesem konkreten Kontext die biologische Natur des Menschen, also eine Ausschnittwirklichkeit, und nicht die Gesamtpersönlichkeit in ihren wesentlichen Relationen zu ökonomischen, kulturellen, psychischen Faktoren. Aber erst aus der Berücksichtigung des Zusammenspiels dieser verschiedenen Momente kann definitiv und umfassend bestimmt werden, was menschliche Natur beinhaltet und was demgemäß in der Aussage des Moraltheologen als naturgemäß zu bezeichnen ist⁵². Wenn nun Pius XII. von direkter Sterilisierung spricht, so unterstellt er einen positiven Eingriff in die biologischen Funktionsabläufe entgegen der ihnen wesenseigenen Finalität, der als Ziel oder als Mittel darauf ausgerichtet ist, eine Zeugung unmöglich zu machen⁵³. Daraus ergibt sich schon, daß alle diejenigen Fragen, die aus der möglichen Unterstützung einer der Finalität der biologischen Natur entsprechenden Sterilität erfließen, in die päpstliche Aussage nicht miteingeschlossen sind. Sie können darum auch nicht von hier beantwortet werden. Würde Pius XII. Natur unter dem Aspekt der Gesamtpersönlichkeit sehen und für seine Argumentation unterstellen, dann wäre seine Verurteilung einer falschen Anwendung des an und für sich richtigen Moralgrundsatzes „*Licet corrigere defectus naturae*“ nicht einsichtig; denn in den Fällen, die er konkret vor Augen hat, ist Natur in diesem Sinnverständnis keinesfalls als auf Zeugung hin offen zu bezeichnen⁵⁴; sie intendiert vielmehr Sterilität. Der Papst meint aber, im Blick auf die Anwendung hormonaler Mittel zur Korrektur der defektösen Gesamtnatur, daß das Prinzip der Angemessenheit des zum Einsatz gebrachten Mittels nicht gewahrt bleibt und demzufolge eine direkte Sterilisierung vorliegt. Pius XII. sieht den einzig gangbaren Ausweg — gerade unter dem Aspekt der personalen Struktur der menschlichen Geschlechtlichkeit, die natürlicherweise auf Vollzug wie auf Enthaltung hin offen

⁵¹ Man beachte die von Pius XII. getroffene Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Sterilisierung. Vgl. Utz-Groner ebd. nn. 5451/2.

⁵² L. M. Weber, a. a. O. 53. ⁵³ Pius XII., a. a. O.

⁵⁴ Pius XII. hat solche Fälle vor Augen, in denen der Gesamtorganismus so geschwächt ist, daß er die Folgen einer Schwangerschaft nicht auszuhalten vermag. Vgl. Utz-Groner, a. a. O. n. 5453.

ist — in der wenigstens temporären Enthaltung⁵⁵. Man kann nicht, wenn man an dem vom Papst intendierten Sinn festhalten will, sagen, und zwar ohne nähere Nuancierung, daß die Natur in den vorgegebenen Fällen Sterilität intendiere und darum in der Korrektur eine direkte Sterilisierung nicht vorliege. Würde man sich dazu verstehen, dann wäre grundsätzlich der Weg frei für einen „korrigierenden“ Eingriff im Fall einer eugenischen oder sozialen Indikation; denn unter solchen Situationen intendiert die Gesamtnatur ohne Zweifel Sterilität.

Mit diesen noch wenig nuancierten Feststellungen ist die anstehende Frage jedoch nicht völlig in ihrem Problemgehalt ausgeschöpft. Man könnte fragen, ob das eigentliche Anliegen J. M. Reuss' aus den Erklärungen Pius' XII. über die direkte Sterilisierung überhaupt angemessen beurteilt werden kann. Die Frage wäre genauer so zu fassen: Wenn man in der Form einer indirekten Sterilisierung mit Hilfe pharmazeutischer Mittel die biologischen Voraussetzungen für eine Zeitwahl schaffen darf, dürfte man dann die Behandlungsmöglichkeit, resp. -erlaubtheit nicht auch ausweiten auf den Fall, in dem eine eheliche Vereinigung unausweichlich geboten erscheint um des Wohles der Ehe- und Familiengemeinschaft willen, genügend unfruchtbare Tage aber nicht feststellbar oder benutzbar sind? Die Intention der Gatten richtet sich ja nicht auf eine Sterilisierung, sondern auf die Ermöglichung der Zeitwahl bzw. auf eine bestimmte Ausweitung ihrer Möglichkeiten. Die Sterilität der ehelichen Begegnung wäre als indirekt gewollt zu bezeichnen, als direkt gewollt hingegen die Ermöglichung eines legitimen Auswegs bzw. eine bestimmte Ausweitung und Steuerung desselben. Es wäre, bei aller *grundsätzlichen* Respektierung der biologischen Gegebenheiten im Rahmen einer metaphysischen Aussage, doch darauf hinzuweisen, daß die Person ihre Natur transzendiert, demgemäß auch Ansprüche gegenüber Naturprozessen anzumelden vermag. Zur weiteren Begründung der Vernünftigkeit eines solchen korrigierenden Eingriffs ließe sich hinzufügen, daß die biologische Natur, die Pius XII. als Aussagehorizont unterstellt, keine starre, mechanische Regelmäßigkeit kennt. Wenn aber eine solche mechanische Starrheit des weiblichen Zyklus nicht unbedingt als natürlich zu bezeichnen ist, ja wenn man sogar von der Überlegung ausgehen könnte, daß die weibliche Zyklik, die im Zusammenhang mit der Mondphase steht, einer geschichtlichen Wandelbarkeit unterworfen sein kann, dann ist nicht leicht einsichtig, warum eine Ausweitung der Bedingungen für die Praktizierung der Zeitwahl als unnatürlich zu qualifizieren wäre. M. a. W. die Korrektur der Natur, zugunsten berechtigter Anliegen der Person, würde sich durchaus im Rahmen der

⁵⁵ Pius XII., Ansprache an die Mitglieder des Verbandes katholischer Hebammen Italiens, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951) 835—845. Vgl. Utz-Groner, a. a. O. I, nn. 1045 ff., zumal nn. 1074 ff.

Intention der biologischen Natur selbst bewegen, die doch einen Dienstwert gegenüber der Person darstellt. Darüber, daß die biologische Finalität grundsätzlich gewahrt werden muß (aus den oben angeführten Gründen), besteht kein Zweifel; die praktischen Schwierigkeiten ergeben sich aus der materialen Festlegung der konkreten Grenzen, innerhalb deren diese Finalität grundsätzlich gewahrt bleibt. Und es ist nicht einzusehen, warum hier nicht ein gewisser Spielraum anzusetzen wäre. Kurz: Der Mensch ist ein geschichtliches, d. h. der Veränderung unterworfenen Wesen; demzufolge scheint sich aus seiner, der geschichtlichen Wandelbarkeit unterworfenen Natur kein material unwandelbarer Forderungscharakter herleiten zu lassen. Der Person gebührt vielmehr eine Verfügungsmöglichkeit über die eigenen Naturprozesse, wenn dies im Sinne einer Steuerung geschieht, so daß die naturgewollte Finalität nicht angetastet wird. Die Frage lautet nur: Wo liegen genau die Grenzen für eine solche Verfügung?⁵⁶

Eine sachgerechte Beantwortung dieser Fragen wird, wenn sie den Anliegen der moraltheologischen Tradition Rechnung tragen will, sehr differenziert sein müssen. Aus der Gegenüberstellung zu den Anomalien post partum ließe sich Licht für sie erwarten. Im Fall der genannten Anomalien intendiert die Natur Sterilität *durch* Inhibierung der Ovarialfunktion. Der Ablauf des Naturprozesses, der auf Zeugung hin offen ist, wird durch die Intention der Natur selbst in seiner Gesamtheit gestoppt. Es wird also nicht einfachhin während eines bestimmten Zeitabschnittes, der bei den verschiedenen Frauen durchaus divergieren kann, Sterilität intendiert⁵⁷; die Sterilität ist dadurch gekennzeichnet, daß sie durch eine Sistierung der Ovarialfunktion zustandekommt. Die hormonale Behandlung entspricht dann genau dem naturgewollten Prozeß; sie greift unmittelbar die Krankheitsursache an. Ist nun darum schon die Folgerung gerechtfertigt: Was für das post-partum recht ist, ist immer dann billig, wenn die Natur Sterilität intendiert, zumal wie in der vorausgesetzten Situation? Es liegt hier eine, wenn auch nicht im strikten Sinn therapeutische, so doch hygienische Indikation vor. Dazu wäre anzumerken, daß zwar ein Parallellfall in der Zielsetzung der Natur vorliegt, nicht aber unbedingt in der Art der Verwirklichung. Auch wenn der Zyklus gewissen, in sich nicht pathologisch zu nennenden Schwankungen unterworfen ist, so wird von der Natur Sterilität intendiert auf Grund der Reifungs- bzw. Absterbefunktion des unbefruchtet gebliebenen Eies. Dieser Prozeß ist aber, wie vordem gezeigt, grundsätzlich auf seine naturgegebene Finalität hin offen. An dieser Stelle nun hebt die Differenzierung der Antwort an. Wenn die Sterilität gesichert werden

⁵⁶ Die gleiche Frage stellt sich ja auch bei der Feststellung einer naturgewollt unfruchtbaren Zeit während des post-partum.

⁵⁷ Vgl. hierzu die Überlegungen L. Janssens', a. a. O. 825.

soll durch *Unterdrückung* der Gesamtfunktion, dann bedeutet das keinesfalls grundsätzliche Wahrung der naturgegebenen Finalität, und damit weder „Heilung“ noch hygienische Maßnahme. Zwar nicht aus der Perspektive des angestrebten Zieles, wohl aber aus der Sicht des angewandten Mittels bzw. des beschrittenen Weges ist eine solche Behandlung *contra naturam*.

Nun könnte dieser These entgegengehalten werden: Der Arzt ist nur zum Möglichen verpflichtet. Weil ihm eine vollkommene „Heilung“ nicht möglich ist, d. h. eine vollkommene Zyklusregulierung, so begnügt er sich notgedrungen mit einer unvollkommenen, d. h., er besorgt mit Hilfe einer Zyklusunterdrückung wenigstens das angestrebte Ziel. Der Fall bedarf, so will es scheinen, einer sorgsamten Analyse. Zunächst bleibt festzuhalten: Wenn gewisse Zyklusschwankungen bestehen — und die Natur läßt sich nicht in eine starre Regelmäßigkeit einfangen —, die unter den konkreten Verhältnissen nicht die Gewähr für die Findung einer genügenden Anzahl unfruchtbarer Tage bieten, dann bedeutet das in sich gesehen noch keinen pathologischen Zustand. Die entsprechende Anzahl steriler Tage gehört nicht unbedingt zur Sicherstellung der physischen Gesundheit, wenn nur der Gesamtprozeß als solcher intakt abläuft. Die Natur intendiert nicht primär für eine genügende Anzahl von Tagen Sterilität, sondern den intakten Ablauf des Gesamtprozesses. In diesem ist zwar eine bestimmte Anzahl steriler Tage vorgesehen, wenn diese aber nicht mit genügender Sicherheit feststellbar sind, würde das noch nicht ein Versagen der Natur entsprechend der ihr immanenten Teleologie bedeuten. Eine solche Art des Versagens scheint aber vorausgesetzt werden zu müssen, damit die Unterdrückung einer Gesamtfunktion nicht im Sinne Pius' XII. als direkte Sterilisierung zu bezeichnen wäre.

In einer sehr vorsichtig gehaltenen Formulierung dürfte wohl festgestellt werden, daß die konkrete Situation, in der die Gatten sich befinden, durch eine Schwäche auf seiten der biologischen Natur ausgezeichnet ist, insofern die weibliche Zyklik den personalen Anliegen nicht voll entspricht. Diese personalen Anliegen können je verschieden sein, und demzufolge kann die „genügende“ Anzahl unfruchtbarer Tage variieren. Die auf den ersten Blick zu bestehen scheinende Konfliktsituation zwischen personalen und biologischen Werten kann nun nicht in der Form einer Opferung der letzteren gelöst werden, wohl aber in der Form einer Steuerung. Wenn der weibliche Zyklus in seinem Ablauf grundsätzlich nicht angetastet wird, für die naturgewollte Finalität keine Gefahr besteht, wären gegen eine Steuerung im Dienst personaler Anliegen keine moraltheologischen Bedenken zu erheben. Diese Steuerung könnte darin bestehen, daß unter grundsätzlicher Wahrung des Zyklusablaufs die sterilen Perioden ausgeweitet, die fruchtbare Periode hingegen eingengt würde. Eine solche Maßnahme

hat unverdächtige medizinische Parallelen, bei denen körperliche Funktionsabläufe, unter grundsätzlicher Wahrung des Ablaufs und seiner Gesetze, stimuliert oder retardiert werden, ohne daß ein krankhafter Zustand vorläge; sie kann aus personalen Erwägungen heraus gerechtfertigt sein. Die materialen Grenzen einer solchen Steuerung sind a priori wohl nicht auszumachen; sie können aber auf dem Boden einer experimentellen Beobachtung festgestellt werden, d. h., sie sind sicher dann gegeben, wenn sich gesundheitliche Rückwirkungen zeigen. Was aber für die Körperfunktionen im allgemeinen gilt, das muß seine Anwendung auch auf die Sexualstruktur finden können. Eine gewisse Ermessensbreite ist Arzt wie Eheleuten an die Hand gegeben. Rückwirkungen können sich hier evtl. in einem Nachlassen der geschlechtlichen Spannung auf seiten der Frau zeigen; es wäre dann auf dem Boden der Güterabwägungstheorie zu ermessen, ob das geringere Übel in einem Nachlassen der libido oder in dem steuernden Eingriff liegt⁵⁸.

Auf grundsätzlich gleiche Weise müßte man wohl die Frage beantworten, ob nicht die Natur, die doch auch eine soziologische Größe darstellt und die auf Grund des steigenden Lebensstandards zu einer geringeren Fruchtbarkeit tendiert (und zwar im Sinne eines eigentlichen Regulativs⁵⁹), in dieser ihr zumindest auf dem Boden einer geschichtlichen Gesetzmäßigkeit eigenen Tendenz durch eine hormonale Steuerung unterstützt werden dürfe. Gerade die Geschichtsbezogenheit der menschlichen Natur wäre hier beachtet: Entsprechend den Ergebnissen der Kultursoziologie fände ein Handeln gemäß dem Verlauf der Geschichte statt. Mit dem Blick auf Pius XII. dürfte wiederum gesagt werden, daß er ein solches Problem nicht vor Augen hat. Von einer geschichtlichen Gesetzmäßigkeit biologischer Strebungen ist bei ihm keine Rede. Darum wäre die Frage vom Wortlaut wie von der Intention des Papstes her durchaus als offen zu bezeichnen. In der Durchführung würden sich jedoch Schwierigkeiten praktischer Art einstellen: Aus der Sichtung des medizinischen Tatbestandes müßte man sagen, daß die Tendenz zu verminderter Fruchtbarkeit grundsätzlich nicht über eine Inhibierung der Ovarialfunktion erfolgt. Es käme also keine Unterdrückung, sondern ausschließlich die oben erwähnte Steuerung in Frage. Bei Bejahung einer Steuerung stellt sich aber folgendes Problem: Welche objektiven Kriterien gibt es, anhand deren eine sachgerechte Beurteilung des Ausmaßes dieser Tendenz möglich wird und so der steuernde Eingriff geschichtsgerecht bleibt?

⁵⁸ Man könnte darum die Frage stellen, ob sich die Natur nicht auf diese Weise rächt und schließlich nur das eine Übel durch ein anderes ersetzt wird.

⁵⁹ L. M. Weber, a. a. O. 51. — Vgl. hierzu die Studie von A. Miller, Kultur und menschliche Fruchtbarkeit (Stuttgart 1962).

1. Ganzheitlichkeit und Person

Die Ausführungen von J. M. Reuss haben Anrecht auf eine immanente Kritik⁶⁰. Dazu sollte im vorhergehenden, und zwar unter Beachtung mehr oder weniger parallel laufender Meinungen, ein Beitrag geleistet werden. Doch darf sich eine kritische Auseinandersetzung nicht im Negativen erschöpfen. Es soll darum im folgenden versucht werden, die eigene Position in den wesentlichen Umrissen zu zeichnen; darin sind die vielen positiven Anliegen des Verfassers, zumal seine personal-ganzheitliche Sicht des Geschlechtlichen, aufgenommen. Dabei wird sich jedoch zeigen, daß Personalität und Ganzheitlichkeit im Einzelfall je Verschiedenes meinen können, und zwar entsprechend dem gewählten Ansatzpunkt. Man wird sich gerade hier vor einseitigen Spiritualisierungstendenzen hüten müssen. Wenn aber mit dem biblischen Personbegriff Ernst gemacht wird, gemäß dem der Leib nicht weniger zur Person gehört als die Seele⁶¹, und wenn gleichzeitig Person als kontinuierlicher Akt freiheitlicher Selbstverfügung und Selbsttranszendierung verstanden wird, dann geschieht dieser Akt wesensnotwendig in der Leiblichkeit und über diese. Es ist also charakteristisches Kennzeichen biblisch-ganzheitlichen Denkens, daß Person aus der wesenhaften Einheit geistiger *und* biologischer Werte konzipiert wird. Die Sphäre des Leiblichen ist nur eine Ausschnittwirklichkeit, durch abstrahierende Erkenntnis gewonnen. Sie kann deshalb — zumal für den Akt des Selbstvollzugs als Bewirkung der Identität ihrer selbst — niemals in einen Konflikt im eigentlichen Sinn mit personalen Werten eintreten. Eine Konfrontierung biologischer und personaler Werte kann nur im uneigentlichen Sinn geschehen, wenn der Bedeutungsinhalt von personal mit geistig festgelegt wird; sie ist letztlich immer schon in der grundlegenden Einheit beider aufgehoben. Daraus erhellt bereits, daß ein Personbegriff, der seiner leiblichen Wesenskomponente nicht voll Rechnung trägt, biblischem Ganzheitsdenken nicht adäquat entspricht.

Ein solcher Ansatzpunkt hat konkrete Folgen für die Bestimmung der Gestalt eines ganzheitlich-personalen Liebesvollzuges in der Ehe. Ein solcher ist dann als ganzheitlich-personal zu bezeichnen, wenn er die Person in ihrer wesenhaften Leib-Seele-Einheit aktuiert, d. h. auch in ihrer gesamten Leiblichkeit. Wenn daher *in* dieser Vereinigung oder *im Hinblick* auf eine solche eine biologische Funktion *unterdrückt* (nicht gesteuert) wird, ohne daß eine solche Unterdrückung vom Totalitätsprinzip her zu rechtfertigen wäre, dann ermangelt es einer solchen

⁶⁰ Alfons Auer, Eheliche Hingabe und Zeugung, a. a. O. 126.

⁶¹ H. Mühlen, a. a. O. 109.

copula an personaler Ganzheitlichkeit, auch wenn die geistige Harmonie vollkommen ist. Von dieser metaphysischen Ganzheitsforderung sind die Aussagen der traditionellen Ehemoral zu werten: Wenn in ihr die biologischen Ordnungen und Funktionsabläufe als wesentlich, wenn auch nur teilnormierend, gelten, dann ist das aus einem ganzheitlich-personalen Verstehenshorizont heraus zu interpretieren, auch wenn dies in der angewandten Begrifflichkeit nicht immer genügend zur Geltung kommt. Die Normierung aus biologischen Kategorien ist zum Schutz und als im Dienst eines *ganzheitlich*-personalen ehelichen Liebesvollzugs gedacht, nicht als dessen Einengung oder gar Verfremdung, was nicht immer genügend beachtet wird. Sie bewahrt die Person vor der latenten Gefahr eines einseitigen, menschlicher Wirklichkeit nicht gerecht werdenden Spiritualismus; gerade in einem solchen liegt aber die dauernde Möglichkeit des Umschwunges in einen untergeistigen Biologismus. Die Spezifizierung der ehelichen Vereinigung durch die Offenheit auf Zeugung ist im Grunde nicht als Rechtfertigung oder gar Entschuldigung leiblichen Verlangens gedacht (auch wenn es solche Strömungen in der Theologie gegeben hat⁶²): Sie weist vielmehr ganzheitlich-personaler Liebe den rechten Weg. *Leitbild* ist der in seinem Sein wie in seinem Handeln *intakte Mensch*.

Die Ganzheitlichkeit ehelichen Liebesvollzuges ruht in freiheitlich-personaler Entscheidung. Diese ist nicht, wenn die Charakteristik personaler Ganzheitlichkeit gewahrt werden soll, einseitig auf die copula festgelegt, auch wenn letztere u. U. die am wenigsten riskierte Form des Ausdrucks und der Erhaltung ehelicher Liebe darstellt. Wenn nun die personale Durchformung der eigenen Geschlechtlichkeit in der Ehe als eine immerwährende Aufgabe verstanden werden soll, dann gehört dazu auch die Übernahme von Risiken. So kann die evtl. geforderte Enthaltung als die riskiertere Form ehelichen Liebesausdrucks doch die personalere und ganzheitlichere sein. Sie kann *a*) die personalere sein, weil nicht nur das Lösen, sondern auch das Durchstehen von Spannungen der Person gleichermaßen aufgegeben sind. Es wäre wohl kein Zeichen personalen Denkens, würde man vorschnell von der unausweichlichen Notwendigkeit des ehelichen Verkehrs zur Lösung interpersonaler Spannungen sprechen und die aufgenommene personale Sichtweise des Geschlechtlichen auf die personale Durchformung der ehelichen Vereinigung einschränken. Gerade der Charakter freiheitlicher Selbstverfügung als der entscheidende Angelpunkt einer personal verstandenen Geschlechtlichkeit wäre damit nicht voll gewahrt. Vielleicht darf man eben aus dieser Sicht die häufig zitierte Daueraktualität und den Antriebsüberschuß menschlicher Geschlechtlichkeit als einen Hinweis dafür nehmen, daß diese nicht ausschließlich auf die eheliche Ver-

⁶² Vgl. hierzu H. Klomps, *Ehemoral und Jansenismus* (Köln 1964).

einigung hinweist, sondern auch auf die Enthaltung von ihr, und daß die geforderte Kultivierung der Sexualität sich nicht nur bei ihrem Vollzug erweisen muß, sondern primär die Grundhaltung meint, aus der heraus Vollzug wie Nichtvollzug gleichermaßen zum Ausdruck kultivierter ehelicher Liebe werden. Damit wird schon angedeutet, daß *b*) eine evtl. zu fordernde Enthaltung auch die ganzheitlichere Form ehelichen Liebeserweises sein kann. Denn in ihr werden die Gatten auf eine größere Ausdrucksbreite geschlechtlicher Liebe hin angesprochen. Auch in sie fließt die Leiblichkeit als wesentlich normierend ein: Die Ganzheitlichkeit erweist sich in der Respektierung der leiblichen Funktionen; sie ist also von der Ehrfurcht vor der Leiblichkeit als Wesenskomponente der Person getragen.

Unter dem Aspekt so verstandener Ganzheitlichkeit wäre vielleicht die *Frage* berechtigt, ob die Denkmodelle verschiedener Zeiten und die Zeugungstheorien, die in die Ehemoral maßgeblichen Einlaß fanden, in letzter Instanz von entscheidendem Einfluß sind. Sind sie nicht vielmehr Hilfskonstruktionen, die den unterliegenden und oftmals unausgesprochen bleibenden Horizont personaler Ganzheitlichkeit sichern helfen wollen? Müßte darum der Theologe, der sich auf den Boden der traditionellen Ehemoral stellt, auch wenn er Entwicklungen durchaus nicht verschlossen ist, dies mit einem unguten Gefühl gegenüber der Überzeugungskraft seiner metaphysischen Argumente tun? Sind vielmehr seine Forderungen nicht von Denkmodellen, Zeugungstheorien und sich wandelnden biologischen Erkenntnissen im wesentlichen unabhängig? Und im Anschluß daran würde sich sofort die Frage nahelegen, ob in den Aussagen Pius' XII. wirklich zwei unterschiedliche Tendenzen zum Durchschein kommen, die sich nicht voll harmonisieren ließen: eine, die den personalen Forderungen Rechnung trägt und die sich in der Ablehnung der homologen Insemination äußert; die andere, die dem generisch-biologischen Aspekt und seinen Ansprüchen an die eheliche Vereinigung Ausdruck verleiht? In der Herausstellung der personalen Werte will Pius XII. die biologischen Werte nicht geschmälert sehen noch umgekehrt. In der Zeitwahl, die vom Papst als Ausweg offengelassen wird, ist die Forderung leiblicher Ganzheitlichkeit erfüllt — wenn auch nicht im Sinne einer Erreichung der Zeugung (als eines Teilzieles), so doch im Sinne einer Einholung des eigenen Seins⁶³. Die Alternative kann darum auch nicht lauten: „personale Liebe *oder* biologische Integrität“; es muß vielmehr heißen: „personale Liebe *in* biologischer Integrität“⁶⁴.

Im Anschluß daran könnte die Frage gestellt werden: Sind die Gat-

⁶³ Vgl. E. Coreth S. J., a. a. O. 258.

⁶⁴ Es wäre die kritische Frage zu stellen, inwieweit bei den gezeichneten Lösungsversuchen auch philosophische Vorentscheidungen maßgeblich von Bedeutung sind, z. B. Vorentscheidungen hinsichtlich des Personbegriffs.

ten unter allen Umständen zu einem solcherart verstandenen ganzheitlich-personalen Liebesvollzug verpflichtet? Müßte ein ehelicher Verkehr, der nicht alle Elemente wahr, notwendig als *contra naturam* zu bezeichnen sein? Die Frage beantwortet sich von dem gewählten Ansatzpunkt her. Wenn dieser in einer metaphysischen Ganzheitlichkeit besteht, dann spezifiziert er jeden einzelnen Akt auf die so verstandene Ganzheitlichkeit hin. Wofern ein einzelner Akt eines wesentlichen Elementes ermangelt, geht ihm die Ganzheitlichkeit ab. Wenn Ganzheitlichkeit jedoch im Sinne von J. M. Reuss genommen wird, ist die Basis der metaphysischen Forderung verengt auf die „personale“ Gestalt des ehelichen Vollzugs: Sie schließt die leibliche Integrität nicht wesentlich in die Personalität ein. Ganzheitlichkeit kann darum gewahrt sein, auch wenn die leibliche Integrität nicht gesichert ist.

Unsere Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu einer biblisch fundierten Anthropologie und Theologie der Geschlechtlichkeit. Der Mensch in seiner Leib-Seele-Ganzheit ist in die Begnadung hineingenommen. Daraus erfließt der Verpflichtungscharakter biologischer Strukturen. In theologischer Sicht ist die in die Gnade hinein integrierte Natur in ganzheitlicher Schau die unmittelbare Norm sittlichen Handelns. Es dürfte gerade an dieser Stelle ein Vergleich angebracht sein, der sich auf das Verhältnis der Person zu ihren ontisch-biologischen Ordnungen bezieht und der der Zuordnung von Natur und Gnade entlehnt ist: Wenn das Gesetz Christi *principaliter* in der Gnade des Heiligen Geistes besteht, so ist doch die Natur äußere Ausfaltung dessen, was die Gnade im einzelnen fordert⁶⁵. Anders bleibt die Gnade eine rein formale Größe und ist als anzeigende Regel nicht funktionsfähig. Dabei ist der seinsmäßige Vorrang der Gnade durchaus gewahrt: Sie schafft sich in der Natur die Bedingung der eigenen Möglichkeit⁶⁶. Dieses Verhältnis findet eine Analogie in der Zuordnung von Person und ihren ontisch-biologischen Strukturen. Unmittelbare Norm ist die unter der Gnade zu sich selbst befreite Person. Deren ontisch-biologische Strukturen sind wiederum materiale Ausfaltung dessen, was persongemäß ist. Anders bleibt die Person eine rein formale Größe und ist als anzeigende Regel nicht funktionsfähig. Hier läge, aus dem Fehlen objektiver Kriterien zur Auffindung des Persongemäßen, die Konsequenz eines formalistischen Personalismus nahe. Wenn darum die Person als unmittelbare Norm ehelichen Handelns bezeichnet wird, dann doch nur im Gegenüber zu den ihr eigenen Ordnungen. Dabei bleibt der seinsmäßige Vorrang der Person durchaus gewahrt: Die Person transzendiert ihre Ordnungen, und auf der Ebene dieser Aussage liegen

⁶⁵ J. Fuchs S. J., *Theologia Moralis Generalis* I, a. a. O. 62.

⁶⁶ Vgl. hierzu u. a. B. Schüller S. J., *Die Herrschaft Christi und das weltliche Recht* (Rom 1963) 349/350.

die Verfügungsmöglichkeiten im Sinne einer Steuerung der Natur zum Wohle der Person, aber sie stellt keine Forderungen, die in der Art eines echten Konfliktes zu Lasten der Natur gingen.

2. Ganzheitlichkeit und Institution

Die Ehe als Institution steht im Dienst an der Zeugungsaufgabe. Hier stellt sich die Frage: Inwieweit kann eine aus dem Ganzen einer Institution erfließende Forderung die Ganzheitlichkeit des einzelnen Aktes spezifizieren? — Grundsätzlich bleibt festzuhalten: Die Aktuierung des Zeugungsauftrages ist aus dem Ganzen der Ehe heraus zu verstehen und zu vollziehen. Dieses Ganze verwirklicht sich in einem geschichtlichen Nacheinander, ist darum, in der Art einer Werdegröße, an sich wandelnde geschichtliche Bedingungen geknüpft. Diese wirken fordernd auf die Institution und ihre Gestaltung zurück. Daraus ergibt sich als konkrete Folgerung: Der Zeugungsauftrag ist nicht mechanisch zu vollziehen und die Zeugung nicht dem Zufall zu überlassen. Dieser Auftrag ist vielmehr aus der Beachtung der geschichtlichen Verhältnisse und ihrer jeweiligen Normkraft für die Institution zur gegebenen Zeit zu erfüllen. Es kann darum Zeiten geben, zu denen eine Zeugung nicht verantwortbar erscheint; die Gründe hierfür können auf seiten der Gatten, der Kinder, der familiären oder einer übergeordneten Gemeinschaft liegen. Und es kann andere Zeiten geben, zu denen eine Zeugung dringend geraten erscheint, wobei die Gründe wiederum bei den gleichen Instanzen liegen können. Die konkrete Durchführung des an die Ehe-Institution gerichteten Zeugungsauftrags kann von den Gatten unter verschiedenen geschichtlichen Bedingungen je unterschiedlich interpretiert werden. Sie unterliegt sich wandelnden zeit- und individualgeschichtlichen Normierungen. In grundsätzliche Form gebracht: Person als Norm geschlechtlichen Tuns genügt nicht; als ergänzendes Norm-Element tritt die Person-Gemeinschaft der Ehe-Institution hinzu. Wenn eine so verstandene Gesamt-Norm maßgebend ist, dann bedeutet das: Der Dienst am Kind ist nicht sich selbst Norm, er muß auch auf das Gelingen der Gatten-, Erzieher- und Bürgerpflichten Rücksicht nehmen. Nicht die personale Ganzheitlichkeit allein, auch die institutionelle Ganzheitlichkeit ist normkräftige Instanz. Die Maxime einer Zeugung um jeden Preis ist der Moralthologie unbekannt.

Schwierigkeiten können sich jedoch ergeben aus der Aufgabe einer theoretischen Zuordnung von personaler und institutioneller Ganzheitlichkeit. Hier bleibt als Ausgangspunkt festzuhalten: Das Ganze der Institution ist dem Ganzen der Person seinsmäßig nachgeordnet. Das will sagen: Die institutionelle Ganzheitlichkeit ist von der personalen abgeleitet. Darum sind Forderungen und Aufgaben, die dem Ganzen der Institution eigen sind, bereits wesentlich dem Ganzen der Person

gestellt: Sie stellen nur eine seinsrechte Ergänzung und Nuancierung zu den Forderungen dar, die sich unmittelbar der Person stellen. Die personal-ganzheitlich verstandene Sexualstruktur des Einzelnen enthält die Aufgaben der Ehe bereits hypothetisch in sich. Das hat seine Folgen für den einzelnen ehelichen Akt: In ihm muß die Aufgabe der Institution wesentlich verwirklicht sein, da er der spezifische Erweis ehelicher Liebe ist. Im einzelnen ehelichen Akt ist, wenn er personal-ganzheitlich gesetzt wird, die institutionelle Ganzheitlichkeit wesentlich mitgesetzt. Wenn darum an den Einzelakt die sittliche Forderung ergeht, Inkarnation personaler Liebe in Offenheit auf Zeugung zu sein, so kann die Aufgabe der Institution nicht wesentlich mehr enthalten: Die *eine* grundsätzliche Forderung wird nur näherhin konkretisiert. Aus dem so gefaßten Zuordnungsverhältnis von Person und Institution erhellt, daß der Gedanke: „Die Eheinstitution hat den Auftrag zur Fruchtbarkeit, nicht der einzelne Akt“, mißverständlich sein kann. Er ist mißverständlich dann, wenn man die effektive Besorgung der Zeugung meint; denn hier werden an die seinsmäßig nachgeordnete Instanz metaphysisch höhere Forderungen gestellt als an die seinsmäßig vorgeordnete, nämlich den einzelnen Akt. Hier wird das Verhältnis des Teiles zum Ganzen eines moralischen Organismus mit physikalischen Kategorien gemessen. Wenn dann die weitere Folgerung gezogen wird, daß nicht jede eheliche Vereinigung im direkten, unmittelbaren Dienst an der Zeugung stehen muß, daß vielmehr ein indirekter, mittelbarer Dienst am Kind genügt, wofern nur ein unmittelbarer und direkter Dienst an der personalen Vervollkommnung geleistet wird, dann wird nicht genügend beachtet, daß keine Entsprechung zwischen den Kategorienpaaren „Teil-Ganzes“ und „direkt-indirekt“ besteht. „Dienst an der Fruchtbarkeit“ als Forderung an die Ehe-Institution kann darum nur beinhalten: Ganzheitlichkeit der Liebe, die jeden Einzelakt spezifiziert. Von daher ergibt sich: Wenn eine Ehe die ihr zuträgliche Kinderzahl erreicht hat und nun die folgenden ehelichen Vereinigungen ihrer zeugenden Kraft beraubt würden, dann wäre dies kein Verstoß gegen den Auftrag einer Fruchtbarkeits*besorgung*, denn dieser ist ja bereits erfüllt. Aber es wäre ein Verstoß gegen die personale und demzufolge auch gegen die institutionelle Ganzheitlichkeit. Wenn die Zeitwahl nicht möglich wäre, bliebe noch immer die Möglichkeit einer Steuerung körperlicher Prozesse im Rahmen einer entsprechenden Variationsbreite im Dienst der Person wie auch der Institution. Wenn diese ihre Grenzen erreicht, konkretisiert sich die Forderung nach personaler und institutioneller Ganzheitlichkeit in der liebenden Enthaltung; denn auch diese Form, einander Liebe zu bekunden, ist von der Person wie von der Institution her vorgesehen. Die Forderung nach Ganzheitlichkeit bedeutet, auf die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verpflichtet zu sein.

3. Ganzheitlichkeit und Geschichte

Die normierende Gesamtnatur ist die konkret-geschichtlich existierende. Sie normiert in ihrer geschichtlichen Besonderung. Daraus geht hervor, und es wurde im vorigen klar ausgesprochen, daß in den verschiedenen geschichtlichen Verwirklichungsweisen dieser Natur der Dienst am Kind je verschieden ausfallen kann. Und damit ist die Forderung einer aus der Beachtung der konkreten Situation erfließenden verantwortlichen Geburtenregelung gegeben. Die material unterschiedlichen Forderungen bleiben darum aber an sich unabänderlich gleichbleibende formale Prinzipien gebunden. Darunter fällt auch das Prinzip der Angemessenheit des Mittels. Das Gebot an die Gatten lautet daher, mit angemessenen Mitteln die der geschichtlichen Situation, den Strebungen der Natur, den Ansprüchen der Person entsprechende Fruchtbarkeit oder Sterilität zu sichern, unter Beachtung *aller* normativen Instanzen. Dabei kann sich im Hinblick auf die Steuerung der Naturprozesse mit Hilfe eines korrigierenden Eingriffs die Frage stellen, ob für einen biologischen Prozeß die jeweilige geschichtliche Befindlichkeit nicht die jeweils optimale ist und ob darum ein Eingriff, auch wenn er korrigieren will, im Grunde nicht doch verschlechternden Einfluß hat? Hier müßte zwischen personalen und biologischen Werten ausgehandelt werden, was in der Komplexität der Situation das jeweils Bessere ist.

Bei dem Bemühen um geschichtsgerechtes Handeln können die Belastungen mit dem Wandel der Zeiten variieren. In früheren Epochen trafen die Belastungen des ehelichen Lebens vermehrt die Frau. Im Augenblick werden vielleicht an den Mann die größeren Forderungen gestellt. Die Aufgabe einer Kultivierung ehelicher Liebe trifft vornehmlich ihn. Ein Umdenken und ein Sich-Mühen um ein der geschichtlichen Situation angepaßtes Selbstverständnis des Mannes und seiner Aufgabe in der Ehe werden daher unerläßlich sein.

Die Forderung nach Ganzheitlichkeit, wie sie in den Ausführungen anklang, ist letztlich aus einem eschatologischen Verstehenshorizont her zu interpretieren. Erweis ehelicher Liebe ist wirkendes Zeichen endzeitlicher Vollendung, die in Christus Wirklichkeit geworden ist. Forderung nach Ganzheitlichkeit im historischen Nacheinander kann darum nicht heißen, daß der Mensch unterdes nicht an alle normierenden Elemente gebunden sei. Nur die Intensität der Ganzheitlichkeit verwirklicht sich im Nacheinander; schon wesentlich gegebene Vollendung fordert deshalb wesentliche Erfüllung des Vollendeten.